

19. Januar 2006, Neue Zürcher Zeitung

Handschellen erlaubt, Elektroschock verboten

Bundesrat verabschiedet Gesetz über Zwang bei Ausschaffungen

Asylbewerber dürfen bei der Rückführung nötigenfalls gefesselt werden: Das sieht der Bundesrat in einem Gesetz vor, das die Zwangsanwendung im Zuständigkeitsbereich des Bundes regelt. Verboten werden Knebel und andere Mittel, die die Atmung beeinträchtigen.

dgy. Bern, 18. Januar

Die Anwendung von Gewalt bei Rückschaffungen von weggewiesenen Asylbewerbern und illegalen Ausländern führte in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen und sogar zu zwei Todesfällen. Nach Angaben aus dem Bundesamt für Migration hat sich die Zahl der kontrollierten Rückführungen mit Sicherheitsbegleitung auf dem Luftweg 2005 gegenüber dem Vorjahr auf 355 Personen verdoppelt. Die Gründe dafür sind vielfältig: So führte unter anderem das im Jahre 2003 abgeschlossene Rückübernahmeabkommen mit Nigeria zu einer Zunahme. Bereits seit einiger Zeit aber fordern kantonale Polizeibehörden eine einheitliche Regelung für den Vollzug von Rückschaffungen. Am Mittwoch hat der Bundesrat ein Gesetz verabschiedet, welches die Anwendung von körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln und Waffen regelt.

Gesetz gilt nicht nur bei Ausschaffungen

Das Gesetz gilt allerdings nicht nur für Rückführungen, sondern es kommt im gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Anwendung. Erfasst werden also auch die Sicherheitsdienste des Bundes, zum Beispiel bei der Bewachung des Parlamentsgebäudes, die Bundeskriminalpolizei in Ausübung ihrer gerichtspolizeilichen Aufgaben oder die Armee bei der Erfüllung von Aufträgen zur Unterstützung ziviler Behörden des Bundes, beispielsweise des Grenzwachtkorps. Diese Ausweitung des Geltungsbereiches im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage aus dem Jahre 2004 hat der Bundesrat beschlossen, weil die Arbeiten für das geplante Polizeigesetz des Bundes mehr Zeit in Anspruch nehmen als angenommen, wie es in der Botschaft heisst. Man könne deshalb von einem «Mini-Polizeigesetz» sprechen, erklärte Andreas Trösch vom Bundesamt für Justiz auf Anfrage.

Erlaubte Hilfsmittel bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind Handschellen und andere Fesselungsmittel sowie Diensthunde. Verboten ist dagegen der Einsatz von Mitteln, die die Atemwege beeinträchtigen können - wie Integralhelme und Mundknebel. Insbesondere Methoden dieser Art haben in der Vergangenheit bei Ausschaffungen zu schweren Zwischenfällen mit tödlichem Ausgang geführt. Als zulässige Waffen nennt das Gesetz Schlag- und Abwehrstöcke und Reizstoffe. Auch der Einsatz von Schusswaffen, der in der Vernehmlassungsvorlage noch nicht vorgesehen war, soll erlaubt werden. Laut Trösch hat diese Änderung mit der Ausweitung des Geltungsbereiches zu tun. Der Bundesrat erlässt aber eine Liste der Hilfsmittel und Waffen, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben eingesetzt werden dürfen. Schon jetzt stehe fest, dass Schusswaffen bei Rückführungen nicht zur Anwendung kämen, sagte Trösch.

Spätfolgen bei «Tasern» ungeklärt

In der Vernehmlassung besonders umstritten war der Einsatz von elektrischen Destabilisierungsgeräten, «Taser» genannt. Der Entwurf hatte noch kein Verbot dieser Elektroschockgeräte vorgesehen. «Taser» seien im Nahbereich sehr wirkungsvoll und das Risiko von Verletzungen sei wesentlich kleiner als bei Schusswaffen, heisst es dazu in der Botschaft. Allerdings

1 yon 2

sei der Widerstand gegen die «Taser» beträchtlich, wobei auch aus Polizeikreisen Bedenken geäussert worden seien. Gegen eine Zulassung spreche insbesondere, dass noch keine zuverlässigen Daten über medizinische Spätfolgen existierten, heisst es. «Taser» werden deshalb nicht in die Liste der zugelassenen Waffen aufgenommen. Ebenfalls verboten wird die Verabreichung von Medikamenten anstelle von Zwangsmassnahmen. Arzneimittel dürfen ausschliesslich zu medizinischen Zwecken verabreicht werden.

Auch für das neue Gesetz gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass Waffen nur als letztes Mittel eingesetzt werden dürfen. Von Schusswaffen darf nur Gebrauch gemacht werden, um Personen festzunehmen oder an der Flucht zu hindern, die eine schwere Straftat begangen haben oder bei denen ein entsprechender dringender Verdacht besteht. Verboten werden ausserdem erniedrigende und beleidigende Behandlungen, wobei die Botschaft nur in sehr allgemeiner Form darauf eingeht, was darunter zu verstehen ist. Ein solches Verbot sei aber nicht neu: es leite sich schon heute aus der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention ab. Grundsätzlich gilt für alle Aufgaben, die mit der Anwendung polizeilicher Zwangsmassnahmen verbunden sind, dass sie nur an Personen übertragen werden dürfen, welche besonders ausgebildet wurden.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: http://www.nzz.ch/2006/01/19/il/articleDI261.html

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

2 von 2